



ZVR-Zahl 603819048

Liebenfels, 1. März 2021

Bürgeranfrage zur Unterstützung  
im Rahmen des Problemfalles  
„Öffentlicher Weg Schneebauer“  
Beantwortung von Prüffragen –  
Antrag

Gemeindeamt der  
Marktgemeinde Liebenfels

Vom Unterfertiger wird im Namen der Alternative für Liebenfels (A-L)  
nachstehender Antrag aufgrund einer Bürgeranfrage um Unterstützung eingebracht:

### **Sachlage aus Sicht des Bürgers:**

Am 17. Feber 2021 wurde die A-L durch Bürger um Unterstützung in einem  
Problemfall ersucht.

Durch diese wurde die Sachlage aus deren Sicht wie folgt der A-L dargestellt:

Seit dem Kauf des Anwesens vlg. Schneebauer (betrifft die Parzellen KG Sörgerberg  
Nr. 96, 98, 100, 892/1, 896, 897, 899/1, 911) durch den jetzigen Besitzer, kam es in  
den folgenden Jahren immer wieder zu großen Unstimmigkeiten betreffend der  
Wegebenützung durch die Mitglieder der Bringungsgemeinschaft bzw. weiterer  
Verkehrsteilnehmer.

Nach über 5 Jahren (und mehreren diversen Besprechungen) wurde am 24.11.2015  
im Rahmen einer Gemeindevorstandssitzung mit allen Grundbesitzern (die an diese  
Weganlage angrenzen) das Übereinkommen erzielt, dass die Weganlage von der  
Matschnig-Höhe bis nach dem Anwesen vlg. Schneebauer inklusive eines  
Umkehrplatzes in das öffentliche Gut übernommen wird.

Im Zuge dieser Vereinbarung erfolgte auch ein flächengleicher Abtausch zwischen der Marktgemeinde Liebenfels (öffentliches Gut) und den Anrainern, sowie bei Überhängen eine Anrechnung von Euro 2,00 je m<sup>2</sup>.

Weiters wurde vereinbart, dass nach dem Eintrag in das Grundbuch, ein Antrag bei der BH St. Veit/Glan eingebracht wird, dass am Anfang der neuen öffentlichen Weganlage bei der Matschnig-Höhe eine Fahrverbotstafel mit der Zusatztafel „Ausgenommen Anrainerverkehr bzw. Radfahrer“ verordnet wird.

Außerdem wurde vereinbart, dass am Ende des Schnittpunktes der Parzellen 892/1, 892/2 und 905 ein Umkehrplatz in ausreichender Größe (für Schwerfahrzeuge samt Anhänger geeignet) von der öffentlichen Hand unter Mithilfe von Gerätschaften (Beistellung durch die Besitzer der Parzellen 892/2 und 905) errichtet wird.

Am 25. April 2016 erfolgte dann eine mündliche Straßenverhandlung auf der Matschnig-Höhe (Parzelle 14) mit einer Begehung der Weganlage bis nach dem Anwesen vlg. Schneebauer. Neben dem GV der Marktgemeinde Liebenfels, Vertreter der Abt 10/Land Kärnten, nahmen auch 5 betroffene Grundstückbesitzer daran teil.

In dieser erfolgten noch einige Korrekturen beim Bringungsweg und die Vereinbarung, dass die öffentliche Weganlage von der Hofstelle vlg. Schneebauer (Parzelle 897) bis zur Parzelle 905 verlängert wird und auf dieser ein öffentlicher Umkehrplatz errichtet wird.

Auf Basis dieser Vereinbarung erfolgte in der GR-Sitzung vom 23. März 2017 der einstimmige Beschluss (23 : 0 Stimmen), eine entsprechende Verordnung (Zahl 616-0/2016/M/K), dass Teilflächen des öffentlichen Gutes der betreffenden Grundstücke der KG 74531 Sörgerberg aufgelassen bzw. übernommen werden.



(Quelle: Screenshot vom 18.02.2021 aus dem Internet – Seite Onlinekarten/KAGIS)

Durch die Bürger wurde dieser Vereinbarung zugestimmt, da diese der Annahme waren, dass die Probleme mit dem Grundstückseigentümer des Anwesens vlg. Schneebauer somit beendet sein sollten.

Leider mussten diese feststellen, dass die Probleme damit nicht beseitigt worden sind, sondern durch die Aufstellung der Fahrverbotstafel auf der Matschnig-Höhe neue Probleme aufgetreten sind.

Verwandte, die im Auftrag des Grundstückbesitzers der Parzelle 905 gebeten wurden, nach dem Rechten beim Weidevieh auf dieser Parzelle nachzusehen, erhielten eine Anzeige, da diese den öffentlichen Weg bis zum Umkehrplatz (welcher auf dem Grundstück des Weideviehbesitzers liegt) mit dem Fahrzeug benutzt haben.

Gäste die den Wanderweg Matschnig-Höhe - Wegscheide benutzt haben, wurden auf der öffentlichen Weganlage auf Höhe des Anwesens vlg. Schneebauer beschimpft, gefilmt und tlw. auch angezeigt.

Auch wurden durch die Besitzer des Anwesens vlg. Schneebauer immer wieder Schilder angebracht, die den Benützern der öffentlichen Weganlage zu einem bestimmten Verhalten „zwingen“ sollten.

Auch im Internet (z.B. [www.komoot.de](http://www.komoot.de)) berichten User von ihren Erlebnissen mit den Grundstücksbesitzern des Anwesens vlg. Schneebauer.

Weiters wurde mitgeteilt, dass in Zukunft nur mehr vier Wanderwege in der Gemeinde Liebenfels betreut werden (von der Tourismusregion Mittelkärnten). Die Wanderwege Wegscheide – Schneebauerberg sind dzt. nicht darunter.

Im Namen der Bürger wird die A-L versuchen durch Einzelanträge bzw. Anfragen (z.B. BH St. Veit/Glan, Land Kärnten etc.) die rechtliche Situation zu bereits bekannten bzw. in der Zukunft sehr wahrscheinlichen Anlassfällen abzuklären.

Zweck ist, dass man eine sachliche Grundlage hat, um bei Problemen richtig reagieren zu können bzw. zu wissen, wie man sich zu verhalten hat, um in Zukunft mögliche Strafen für den Anrainerverkehr, aber auch für Gäste (welche die örtlichen Gegebenheiten nicht kennen) zu vermeiden.

Da die Marktgemeinde Liebenfels der Eigentümer des öffentlichen Gutes in diesen Bereich ist, und die Probleme vor allem dessen Nutzung betreffen, ersucht daher die A-L im Namen der Bürger um Beantwortung der nachstehenden Prüffragen, um so eine Grundlage für die weiteren Anträge zu haben:

## 1. Wegerecht:

Durch das Anwesen vlg. Schneebauer führt der Wanderweg von der Matschnig-Höhe auf die Wegscheide.

Durch die jahrzehntelange Nutzung des Wanderweges durch die Bevölkerung kann hier vermutlich von einer Ersitzung (Servitut) ausgegangen werden.

Gem. Auskunft auf der Internet-Seite [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) (Bauen, Wohnen, Umwelt – Kaufabwicklung – Grundbuchsatzug vor dem Kauf eines Grundstückes) wird angeraten, sich vor dem Kauf eines Grundstückes auf jeden Fall im Grundbuch alle gesetzlichen Auflagen, Rechte und Beschränkungen, u.a. auch bzgl. Wegerechte zu überprüfen, um „unliebsame“ Überraschungen zu vermeiden.

Weiters sollte die Liegenschaft auch in natura angesehen werden, um zu prüfen, ob Dienstbarkeiten (vor allem Wegerechte) offenkundig sind!

Eine nicht erfolgte Überprüfung oder „im guten Glauben“ erfolgter Kauf eines Grundstückes, würde somit bedeuten, dass man auch die auf dem Grundstück liegenden Beschränkungen „mit gekauft“ hat.

Im Bereich des Umkehrplatzes (im Osten) und beim Übergang Wald/Wiese (im Westen) der Parzelle 892/1 steht jeweils eine metallene Stange mit einer Tafel die auf einen „Privatweg“ hinweist:



(Quelle: Screenshot vom 18.02.2021 aus dem Internet – Seite Onlinekarten/KAGIS)

Vor allem der Hinweis „Privatweg“ im westlichen Bereich, wenn z.B. Gäste von der Wegscheide kommend auf den Wanderweg gehen, kann dazu führen, dass diese nicht mehr wissen, ob sie weitergehen dürfen oder nicht?



Grundsätzlich muss man davon ausgehen, wenn ein Weg als „Privatweg“ gekennzeichnet ist, dass eine Nutzung verboten ist.

#### Prüffragen:

- a) Seit wann wird der Weg zwischen der Matschnig-Höhe und der Wegscheide als Wanderweg geführt?
- b) Ist dadurch bereits eine Ersitzung (Servitut) gem. AGB erfolgt?
- c) Gab es zum Zeitpunkt des Grundstückserwerbes des Anwesens vlg. Schneebauer durch die jetzigen Besitzer bereits einen entsprechenden Eintrag im Grundbuch bzgl. eines Wegrechtes?
- d) Gab es zum Zeitpunkt des Grundstückserwerbes des Anwesens vlg. Schneebauer Wegweiser bzw. Beschilderungen in diesen Bereich, durch welche offensichtlich erkennbar war, dass Wanderwege durch das zu erwerbende Grundstück führen?



- e) Gibt es seitens der Marktgemeinde Liebenfels bzw. einer anderen Behörde verfügte Einschränkungen der Benützung des öffentlichen Weges im Bereich des Anwesens vlg. Schneebauer (z.B. Verbot zum Stehenbleiben, Absitzen der Reiter vom Pferd, Absteigen vom Fahrrad etc.)?
- f) Gilt das Hinweisschild „Fahrrad im Hofbereich schieben“ auch für die öffentliche Wegeanlage oder nicht?
- g) Wurden diese metallenen Ständer durch den Grundstückseigentümer der Parzelle 892/1 oder durch die Marktgemeinde Liebenfels aus Steuermittel aufgestellt?
- h) Widerspricht die Aufstellung der metallenen Ständer mit der Aufschrift „Privatweg“ der allgemeinen Nutzung des Wanderweges durch die Bevölkerung (Servitut)?

2. Fahrverbotstafel:

Gem. GR-Sitzung vom 23. März 2017 wurde der Antrag um Aufstellung einer Fahrverbotstafel mit einer Zusatztafel „Anrainerverkehr bzw. Radfahrer“ bei der BH St. Veit/Glan vereinbart.



Gem. StVO 1960 (Fassung vom 18.02.21) haben die nachstehenden Verkehrszeichen folgende Bedeutung:



**Fahrverbot in beide Richtungen**

Das Fahren in beiden Fahrtrichtungen ist verboten. Schieben eines Fahrrades ist erlaubt!



### **Einfahrt verboten**

Zeigt an, dass die Einfahrt verboten ist!

Weiters werden hier zur Erläuterung auch die Begriffe „Anrainer“ und „Anrainerverkehr“ (welche durch Zusatztafel die Ausnahmen von Fahrverboten regeln) angeführt:

#### **„Anrainer“:**

Diese sind die Rechtsbesitzer (also Eigentümer, Mieter und Pächter) der neben der Straße befindlichen Grundstücke – und nur diese!

#### **„Anrainerverkehr“:**

Dagegen umfasst die Ausnahme „Anrainerverkehr“ auch den Verkehr Dritter zu diesen Anrainern, also etwa Besucher, Gäste, Lieferanten und Angestellte.

Weiters ist auf der linken Fahrseite auf der Höhe der „Fahrverbotstafel“ auf einem Baum ein Hinweisschild angebracht, welches auf den Weg des Buches hinweist.

Gem. Hinweisschild ist dies ein Projekt, welches mit Mittel des Bundes, des Landes Kärnten und der EU unterstützt wurde.



## Prüffragen:

- a) Warum erfolgte tatsächlich dann die Aufstellung einer „Einfahrt verboten“-Tafel anstelle der in der GR-Sitzung festgelegten „Fahrverbotstafel“?



- b) Wie und durch wen erfolgt die Kontrolle, ob die einfahrenden Fahrzeuge berechtigt sind oder nicht?
- c) Ist eine Anhaltung einfahrender Fahrzeuge und eine „Überprüfung“ ob diese berechtigt sind, durch die Grundstückseigentümer (welche an den öffentlichen Weg angrenzen) rechtens?
- d) Machen sich Gäste oder Verwandte des Grundstückseigentümers der Parzelle 905 strafbar, wenn diese in dessen Auftrag zur Nachschau nach dem Weidevieh den öffentlichen Weg mit einem Fahrzeug befahren?
- e) Kann der Grundstückseigentümer diesen einen schriftlichen „Auftrag“ bzw. „Bestätigung“ mitgeben, um die Nutzung des öffentlichen Weges mit einem Fahrzeug zu legitimieren?
- f) Betrifft das Projekt „Der Weg des Buches“ auch den Wanderweg Matschnig-Höhe – Wegscheide und wenn ja, in welchen Bereich?
- g) Wird „Der Weg des Buches“ durch die Marktgemeinde Liebenfels oder jemanden anderen (z.B. Tourismusregion Mittelkärnten) touristisch beworben?



### 3 Videüberwachung:

Im Bereich des Wohngebäudes sind dzt. folgende handgeschriebene „Hinweistafeln“ angebracht, dass der Bereich videoüberwacht wird:

- „Gebäude wird videoüberwacht“ (an der Ostseite des Hauses);
- „Haus unter Alarmsicherung und Videüberwachung“ (Nordseite des Hauses);
- „Gott sieht dich“ (Nordseite des Hauses).

Aufgrund dieser „Hinweistafeln“ und der Tatsache, dass der öffentliche Weg unmittelbar beim Gebäude vorbeiführt, ist es nicht ausgeschlossen, dass die Benutzer des öffentlichen Weges durch die Grundstückseigentümer des Anwesens vlg. Schneebauer gefilmt werden könnten.

Für Videüberwachungen des öffentlichen Raumes ist nur der Staat berechtigt. Öffentlicher Raum darf daher von der Videüberwachung Privater nur soweit erfasst werden, als dies zur Überwachung unumgänglich ist.

Aufzeichnungen sind in der Folge auch spätestens nach 72 Stunden zu löschen, sofern diese nicht konkret zu Schutz- oder Beweissicherungszwecken benötigt werden oder von der Datenschutzbehörde eine längere Speicherdauer eingeräumt wurde.

Videüberwachungen, sowohl des Staates als auch Privater unterliegen der Meldepflicht bei der Datenschutzbehörde (Ausnahme Echtzeitüberwachung oder wenn Speicherung (Aufzeichnung) nur auf einem analogen Speichermedium erfolgt).

Der Auftraggeber einer Videüberwachung hat diese geeignet zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung hat jedenfalls der Auftraggeber eindeutig hervorzugehen. Die Kennzeichnung hat örtlich derart zu erfolgen, dass jeder potentiell Betroffene der sich einem überwachten Objekt oder einer überwachten Person nähert, tunlichst die Möglichkeit hat, der Videüberwachung auszuweichen.

#### Prüffragen:

- a) Ist der Marktgemeinde Liebenfels bekannt, dass im Bereich des Anwesens vlg. Schneebauer der öffentliche Weg eventuell videoüberwacht sein könnte?

- b) Ist der Marktgemeinde Liebenfels bekannt, wer der Auftraggeber der Videoüberwachung ist, da dies auf den „Hinweistafeln“ nicht ersichtlich ist?
- c) Ist der Marktgemeinde Liebenfels bekannt, ob die Videoüberwachung der Datenschutzbehörde gemeldet worden ist?
- d) Ist der Marktgemeinde Liebenfels bekannt, wie die Speicherung der Daten erfolgt oder ob es sich um eine Echtzeitüberwachung handelt?
- e) Ist der Marktgemeinde Liebenfels bekannt, ob die Löschung der Daten spätestens nach 72 Stunden sichergestellt ist bzw. ob von der Datenschutzbehörde eine längere Aufbewahrungsdauer eingeräumt wurde?
- f) Ist der Marktgemeinde Liebenfels bekannt, wie die Sicherstellung der Auskunftspflicht an Auskunftswerber über die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten erfolgt?
- g) Welche Möglichkeiten bestehen für die Benützer des öffentlichen Weges, um der Videoüberwachung in diesem Bereich auszuweichen?
- h) Können dabei andere Bereiche des öffentlichen Gutes zum Ausweichen genutzt werden, oder Betreten Benützer des öffentlichen Weges dabei möglicherweise Privatbesitz?

#### 4 „Aussichtsplattform“:

Dem Grundstücksbesitzer der Parzelle 905 wurde durch den Herrn Bgm. NAbg. Klaus Köchl im Jahr 2018 (im Zuge des Landtagswahlkampfes) mündlich die Aufstellung einer „Aussichtsplattform“ (analog wie im Bereich Steinerkofel und Parkplatz westlich Sörg) im Bereich des Umkehrplatzes zugesagt.

Bis dato ist noch keine Aufstellung der „Aussichtsplattform“ in diesem Bereich erfolgt.

Durch Gäste erfolgte sowohl persönlich als auch im Internet (z.B. [www.komoot.de](http://www.komoot.de)) die Auskunft, dass es zu „Vorfällen“ mit den Grundstückbesitzern des Anwesens vlg. Schneebauer gekommen ist, was die Benützung des Weges, Durchfahrt mit dem Fahrrad, Fotografieren etc. betrifft.

### Prüffragen:

- a) Ist seitens der Marktgemeinde Liebenfels die Errichtung der durch den Bürgermeister mündlich zugesagten „Aussichtsplattform“ im Bereich des Umkehrplatzes geplant?
- b) Falls ja, gedenkt die Marktgemeinde Liebenfels diese auf der Homepage der Marktgemeinde Liebenfels als „touristisches Ziel“ zu vermarkten?
- c) Sind der Marktgemeinde Liebenfels Beschwerden von Gästen und Benützern des Wanderweges bekannt, welche Probleme bei der Nutzung des öffentlichen Weges im Bereich des Anwesens vlg. Schneebauer hatten?
- d) Welche Maßnahmen gedenkt die Marktgemeinde Liebenfels zu treffen, um bei einem ev. höheren Aufkommen von Wanderern und Gästen in diesem Bereich, die bestehende Problemlage nicht noch weiter „eskalieren“ zu lassen?

### 5 „Betreuung“ der Wanderwege:

Gemäß Auskunft des Bürgers hat er die Information, dass nur mehr vier Wanderwege im Gemeindegebiet Liebenfels (durch die Tourismusregion Mittelkärnten) „betreut“ werden sollen, dies sind

- der Vierberge-Wanderweg;
- der Abenteuer-Wasserweg;
- der „Marterl-Rundweg“;
- der Wanderweg Sörg-Kaplitzer-Dreifaltigkeit.

Eine eventuelle Erweiterung der „Betreuung“ durch die Tourismusregion Mittelkärnten für den Wanderweg Matschnig-Höhe – Wegscheide wird angeblich noch geprüft.

Eine „Betreuung“ der anderen Wanderwege durch die Marktgemeinde Liebenfels soll in Zukunft nicht mehr erfolgen.

### Prüffragen:

- a) Erfolgt die „Betreuung“ der Wanderwege im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Liebenfels nun ausschließlich nur mehr durch die Tourismusregion Mittelkärnten?

- b) Welche Wanderwege (und in welchen Bereichen – z.B. komplett, nur Teilbereiche) werden in Zukunft durch die Tourismusregion Mittelkärnten „betreut“?
- c) Welcher Umfang der „Betreuung“ durch die Tourismusregion Mittelkärnten wurde vereinbart bzw. wird durch diese gewährleistet?
- d) Werden die anderen Wanderwege im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Liebenfels in Zukunft nicht mehr durch die Marktgemeinde Liebenfels „betreut“?
- e) Welche Auswirkungen hat eine „eingestellte Betreuung“ für die anderen Wanderwege im Bereich der Marktgemeinde Liebenfels für die Zukunft (Tourismus, Wegerechte, Haftung etc.).
- f) Warum wurde die „Betreuung“ der Wanderwege an die Tourismusregion Mittelkärnten übertragen?
- g) Werden für die „Betreuung“ der Wanderwege durch die Tourismusregion Mittelkärnten finanzielle Mittel der Marktgemeinde Liebenfels an diese überweisen?
- h) Wenn ja, wie hoch ist der finanzielle Aufwand, den die Marktgemeinde Liebenfels dafür aufbringen muss?
- i) Wer hat die Entscheidung getroffen, die „Betreuung“ an die Tourismusregion Mittelkärnten zu übertragen (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gemeinderat etc.)?
- j) Ist seitens der Marktgemeinde Liebenfels geplant, den Tourismus im Gemeindegebiet zu verringern bzw. diesen nur mehr für Schwerpunktgebiete zu bewerben bzw. zu fördern?

*GR Harry WIPPERFÜRTH*

(GR Harry WIPPERFÜRTH)

Ergeht 1x nachrichtlich an:  
Anfragende Bürger